

In der Senatssitzung am 30. Juni 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Die Senatskommissarin für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

12.06.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.06.2026

Evaluation und Gutachten zum Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz)

A. Problem

Im Zuge der Reform des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz, LGG) im Jahr 2023 wurde in § 18 LGG normiert, dass der Senat die Wirksamkeit und praktische Anwendung des Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage unter Mitwirkung von mindestens einer oder einem unabhängigen Sachverständigen evaluiert.

Außerdem wurde der Senat beauftragt, zwei externe rechtswissenschaftliche Gutachten zu der Frage einzuholen, ob und wie andere Geschlechter als Frauen in den Förderauftrag nach § 1 Abs. 1 LGG einbezogen werden sollen, gemäß § 18 S. 3 LGG. Hierzu wurde konkretisiert, dass die zu beauftragende Person eine nachhaltige Publikations- oder universitäre Lehrtätigkeit im Themenfeld Legal Gender Studies aufweisen soll. Außerdem war die Person im Einvernehmen mit der ZGF zu beauftragen.

Gemäß § 18 S. 4 LGG sind die Rechtsgutachten und der Evaluationsbericht der Bürgerschaft bis spätestens zum 30. Juni 2026 vorzulegen.

B. Lösung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) und die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) legen in der Anlage das beauftragte rechtswissenschaftliche Gutachten zur Frage der Einbeziehung anderer Geschlechter in den Förderauftrag des LGGs (I.), die Studie „Keine halben Sachen – Nicht-binäre Personen im Gleichstellungsrecht“ der Bundesstiftung Gleichstellung als zweites Gutachten (II.) und die Evaluation zur Wirksamkeit und praktischen Anwendung des LGG (III.) vor.

Da nach Inkrafttreten des § 18 LGG ein Gutachten zur Frage nicht-binärer Personen im Gleichstellungsrecht (Studie „Keine halben Sachen – Nicht-binäre Personen im Gleichstellungsrecht“), beauftragt durch die Bundesstiftung Gleichstellung, erstellt wurde, war aus Sicht der SGFV und der ZGF nur ein Gutachten zu beauftragen – dies auch zur Schonung des Haushalts.

I. Gutachten von Prof. Dr. Pia Lange

Zur Frage der Einbeziehung anderer Geschlechter als Frauen in den Förderauftrag des § 1 Abs. 1 LGG) konnte ein Gutachten eingeholt werden. Der rechtswissenschaftlichen Begutachtung wurde folgende Fragestellung zugrunde gelegt:

1. Inwiefern sind andere Geschlechter als Frauen in den Förderauftrag nach § 1 Abs. 1 LGG einzubeziehen?
2. Wenn andere Geschlechter einzubeziehen sind, welche kommen in Betracht? Sind über die formalen Kategorien „divers“ und „kein Eintrag“ hinaus auch verschiedene Geschlechtsidentitäten innerhalb dieser zu berücksichtigen?
3. Falls andere Geschlechter in den Förderauftrag nach § 1 Abs. 1 LGG einzubeziehen sind, welche Folgeänderungen wären hiernach im LGG vorzunehmen?

Den Auftrag hat Prof. Dr. Pia Lange erhalten, die als Professorin für öffentliches Recht, Europarecht, Sozialrecht, Geschlechter- und Vielfaltsdimensionen im Recht an der Universität Bremen tätig ist. Ihre Schwerpunkte in Forschung und Lehre liegen auf dem Staats- und Verwaltungsrecht sowie den Legal Gender Studies. Zudem weist sie eine besondere Expertise im Bremischen Verfassungsrecht auf: Seit 2023 ist sie Richterin am Bremischen Staatsgerichtshof.

Das Gutachten von Prof. Dr. Pia Lange untersucht die Einbeziehung weiterer Geschlechter jenseits der binären Kategorien in den Förderauftrag des § 1 Abs. 1 LGG. Es kommt zu dem Ergebnis, dass aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG sowie Art. 2 Abs. 2 BremLV keine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Förderung von Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität folgt. Positive Fördermaßnahmen für Personen jenseits der binären Geschlechtsidentität seien zwar, insbesondere aufgrund des in Art. 3 Abs. 3 GG normierten Diskriminierungsschutzes, zulässig, stünden jedoch vor Herausforderungen wie fehlenden statistischen Daten, dem Offenbarungsverbot sowie verfassungsrechtlichen Folgefragen.

Die Gutachterin zeigt verschiedene Ansatzpunkte für Gesetzesänderungen auf, darunter Anpassungen bei Quotenregelungen, Stellenausschreibungen, Gremienbesetzungen, Frauenförderplänen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Ausgestaltung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

II. Studie „Keine halben Sachen – Nicht -binäre Personen im Gleichstellungsrecht“ von Friederike Boll und Nick Markwald

Die von der Bundesstiftung Gleichstellung beauftragte Studie „Keine halben Sachen – Nicht -binäre Personen im Gleichstellungsrecht“ von Friederike Boll und Nick Markwald bezieht sich nicht explizit auf das Bremische Landesrecht, jedoch allgemein auf Gleichstellungsgesetze (insb. Kapitel 4: Gleichstellung) und damit zusammenhängende rechtliche Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, der Förderung und des Diskriminierungsschutzes im Kontext geschlechtlicher Vielfalt. Sie spricht sich insgesamt für eine Erweiterung des Förderauftrags aus.

Die Autor*innen argumentieren in der verfassungsrechtlichen Herleitung, dass nicht-binäre Personen schlicht nicht mitgedacht worden seien, als die Normen zur Frauenförderung und weitere binär formulierte Gesetze eingeführt wurden. Daher könne von

einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen werden. Dass nicht-binäre Menschen vergessen worden seien, dürfe sich nicht zu ihrem Nachteil auswirken, zumal sie in vergleichbarer Weise diskriminiert würden wie Frauen, weshalb eine vergleichbare Interessenlage bestehe. Daher könne eine analoge Anwendung des verfassungsrechtlichen Förderauftrags zugunsten nicht-binärer Personen grundsätzlich als gerechtfertigt angesehen werden. In diesem Zusammenhang werden jedoch Probleme in Bezug auf die Rechtssicherheit und unionsrechtliche Aspekte identifiziert.

Rechtliche Hürden werden zudem auch hier aufgrund der anderen Zahlenverhältnisse als dem 50:50 Verhältnis zwischen Frauen- und Männern erkannt, etwa mit Blick auf die Frage der Repräsentation durch eine Quote.

Das Gutachten betont, dass die Förderung nicht-binärer Personen sich nicht zulasten der Frauenförderung auswirken sollte und umgekehrt.

III. Evaluation

Mit der Evaluation des Bremischen Landesgleichstellungsgesetzes wurde die Gesundheitswissenschaftlerin mit statistischer Expertise Anna Lotta Löw beauftragt. Die Evaluation bezieht sich auf das bestehende LGG (Status Quo). Sie dient als Grundlage für die Bewertung, ob die 2023 aufgenommenen Paragraphen in der Praxis Wirkung entfalten und wo weiterer Reformbedarf besteht.

Adressiert wurden 113 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Haupt- und Stellvertreterinnenamt, die eingeladen waren, einen digitalen Fragebogen, bestehend aus Multiple Choice Fragen und Freitextfeldern, auszufüllen. 49 Personen haben teilgenommen, davon 90% erstgewählte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und 10% Stellvertreterinnen. Die Teilnehmerinnenzahl verteilt sich auf Dienststellengrößen zwischen unter 50 und über 600 Beschäftigten und Amtszeiten zwischen weniger als einem und über 12 Jahren. Somit konnte ein breitgefächertes Personenkreis innerhalb der Zielgruppen erreicht werden.

Die Evaluation orientiert sich an den Normen des LGG, die 2023 geändert wurden, und bezieht sich insbesondere auf Anfragen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, die Aktualität von Frauenförderplänen, die Freistellung von der eigentlichen dienstlichen Tätigkeit, die Beteiligung an personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Dienststellenleitung, der Personalstelle und dem Personalrat.

Die Evaluation belegt insbesondere, dass

- Beratungsanfragen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz an die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gerichtet werden und in 10 Prozent der Fälle auch nicht-binäre Menschen bereits bei den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Rat gesucht haben.
- rund ein Drittel der Dienststellen entgegen § 6 LGG keinen oder keinen aktuellen Frauenförderplan haben.
- die Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gem. § 13 Abs. 1 LGG nur bei 20 Prozent der Befragten immer rechtzeitig erfolgt.
- die höchste Zufriedenheit mit der Freistellung in Dienststellen mit über 300, aber unter 600 Beschäftigten besteht. (Das LGG sieht gem. § 15 Abs. 4 derzeit

einen Anspruch auf eine volle Freistellung in Dienststellen ab 300 Beschäftigten vor, im Übrigen „soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.“)

Weitere Fragen betreffen unter anderem den Umgang mit Beanstandungen gem. § 13 Abs. 2 LGG, die Beantragung von Fortbildungen und das Thema Gleichstellung als Tagesordnungspunkt in Führungskräfterunden gem. § 17 Abs. 2 LGG.

C. Alternativen

Da es sich um eine gesetzliche Vorgabe handelt, bestehen keine Alternativen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Der Evaluationsbericht des LGG sowie die Studie und das rechtswissenschaftliche Gutachten haben keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Das Gutachten zum Bremischen LGG sowie die Studie „Keine halben Sachen“ der Bundesstiftung Gleichstellung nehmen rechtliche Möglichkeiten und etwaige Pflichten der Einbeziehung nicht-binärer Geschlechter in den Förderauftrag von Gleichstellungsgesetzen in den Blick. Mit der Evaluation wird die Wirksamkeit des Bremischen Landesgleichstellungsgesetzes untersucht. Auf Grundlage der jeweiligen Erkenntnisse soll erarbeitet werden, welche Gesetzesänderungen im Landesgleichstellungsgesetz vorzunehmen sind, um den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag bestmöglich zu verwirklichen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Fragestellung für das Gutachten wurde zwischen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau geeint, mit der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt und dem Queerpolitischen Beirat zur Kenntnis gegeben.

Die Entscheidung, als zweites Gutachten die Studie „Keine halben Sachen“ heranzuziehen, wurde mit der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt und dem Queerpolitischen Beirat zur Kenntnis gegeben.

Der Fragenkatalog des Evaluationsberichts wurde von der ZGF und der SGFV gemeinsam erarbeitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Veröffentlichung geeignet

G. Beschluss

Der Senat nimmt das rechtswissenschaftliche Gutachten zur Einbeziehung anderer Geschlechter als Frauen in den Förderauftrag des § 1 Abs. 1 LGG, die Studie „Keine halben Sachen“ der Bundesstiftung Gleichstellung sowie den Evaluationsbericht zum Landesgleichstellungsgesetz zur Kenntnis und beschließt deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag).